

## Presse – Information

### Arbeitskreis VII: Fahrtüchtigkeitstest der Polizei

- Fahrsicherheit vs. Fahreignung?
- Anlasslose Überprüfung?
- Medizinische Untersuchung durch die Polizei?
- Strafprozessrecht vs. Polizeirecht

**Leitung** Prof. Dr. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei, Rothenburg/Oberlausitz

**Referent** Christin Schalhorn, Polizeihauptkommissarin, Hamburg

**Referent** Prof. Dr. Sven Hartwig, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätskliniken Gießen und Marburg, Gießen

**Referent** Marc Mühlán, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Berlin

***Wie kann, darf und soll die Polizei die Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugführern prüfen und dabei zwischen Fahrsicherheit und Fahreignung differenzieren?***

Einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit leistet die Überprüfung der Verkehrstüchtigkeit von Fahrzeugführern durch die Polizei. Angesichts der steigenden Tendenz bei den Verkehrsunfällen unter Alkohol-/Drogeneinfluss in den letzten Jahren und der Cannabis-Legalisierung ist die Durchführung entsprechender Verkehrskontrollen wichtiger denn je.

Stellt die Polizei dabei beim Fahrzeugführer rauschmittelbedingte Verhaltensauffälligkeiten fest, erweist sich die rechtliche Einordnung des Verhaltens – insbesondere bei Drogen – als schwierig. Liegt bereits der Anfangsverdacht für eine drogenbedingte Fahrunsicherheit i. S. d. 316 StGB vor, oder ist er „nur“ für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG begründet? Die Antwort ist zugleich ausschlaggebend für weitere polizeiliche Maßnahmen wie die Sicherstellung/Beschlagnahme des Führerscheins.

Um eine bessere Differenzierung und mit ihr Handlungssicherheit zu schaffen, nutzt die Polizei zunehmend neurologisch-physiologische Testverfahren. Dahinter verbirgt sich ein von mehreren Bundesländern entwickeltes Konzept für die Polizei mit der Bezeichnung „Standardisierte Fahrtüchtigkeitstest (SFT)“. Eine Mitwirkungspflicht besteht für betroffene Fahrzeugführer mangels Rechtsgrundlage jedoch nicht. Folglich rücken wichtige Aspekte wie Verdachtslage zum Zeitpunkt des Tests, Belehrung über Freiwilligkeit der Mitwirkung und Zeitpunkt der Belehrung in den Vordergrund.

Als problematisch wird ferner angesehen, dass mittlerweile Testverfahren auch zur Feststellung sog. fahreignungsrelevanter Mängel bei älteren Fahrzeugführern dienen und bei Auffälligkeiten der Führerschein sichergestellt und die Weiterfahrt untersagt werden kann. Die Überprüfung der Fahreignung und Feststellung von Fahreignungsmängeln obliegt jedoch ausschließlich der Fahrerlaubnisbehörde. Überschreitet die Polizei also ihren Kompetenzbereich? Diesem Spannungsgefüge wird sich der Arbeitskreis widmen.

## Arbeitskreis VII

### Kurzfassung des Referats

Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests der Polizei Hamburg

#### Christin Schalhorn

Polizeihauptkommissarin der Hansestadt Hamburg und in der Akademie der Polizei Hamburg tätig

---

Die Verkehrssicherheitsarbeit - und hier insbesondere die präventive, aber auch repressive Überprüfung von Fahrzeugführenden auf ihre Fahrtüchtigkeit - gehört zu den Eckpfeilern der polizeilichen Aufgabenfelder.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der durch die Polizei überprüften Fahrzeugführenden, welche unter dem Einfluss von berauschenden Substanzen standen, nachweislich zugenommen. Gleiches gilt für die Zahl der Fahrzeugführenden, die aufgrund von Erkrankungen nicht mehr in der Lage waren, ein Kraftfahrzeug sicher im Straßenverkehr zu führen.

Die Hansestadt Hamburg sowie einige andere Bundesländer nutzen für die Überprüfung der Fahrtüchtigkeit Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests (SFT). Hierbei handelt es sich um ein Testverfahren, mit dessen Hilfe die Fahrtüchtigkeit von Fahrzeugführenden überprüft wird. Es umfasst die Erkennung einer Beeinträchtigung durch Substanzkonsum und erbringt Hinweise auf Erkrankungen und Störungen. Das Testverfahren hat einen, durch die Rechtsmedizin und Gerichte bestätigten, hohen Beweiswert.

Grundlage dieses Testverfahrens bildeten die Erkenntnisse der US-amerikanischen Polizei, die im dortigen SFST (Standardized Field Sobriety Tests) sowie im DECP-Programm (Drug Evaluation and Classification Programm) dokumentiert sind. Das Testverfahren wurde für die in Deutschland geltende Rechtslage überarbeitet und beinhaltet neben der Belehrung hinsichtlich der Freiwilligkeit eine Befragung zum gesundheitlichen Status, verschiedene Augen-, Bewegungs- und Koordinationstests.

Das Testergebnis kann ein psychophysisches Leistungsdefizit aufzeigen und so eine Beurteilung der Fahrtüchtigkeit ermöglichen. Der Bewertungsgrundsatz orientiert sich an dem Leistungsdefizit, welches bei einer Blutalkoholkonzentration von 1 Promille auftritt.

Die Standardisierten Fahrtüchtigkeitstests dienen der Beweissicherung und können durch die zeitnahe und umfassende Einschätzung des psychophysischen Leistungsbildes in einem Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung sein. Darüber hinaus profitieren Fahrerlaubnisbehörden von der umfangreichen Dokumentation der Feststellungen, was ihnen die sachgerechte Einleitung von Folgemaßnahmen ermöglicht.

**Kurzfassung des Referats**

Fahrtüchtigkeitstests der Polizei

**Prof. Dr. Sven Hartwig**

Direktor des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätskliniken Gießen und Marburg, Gießen

---

Möglichkeiten und Grenzen der polizeilichen Erfassung von Leistungseinschränkungen

Für die Begutachtung einer fahrsicherheitsrelevanten Leistungseinschränkung ohne Vorliegen von Fahrauffälligkeiten sind medizinische Sachverständige auf Angaben der Betroffenen, Beobachtungen von Zeugen, ärztliche Einschätzungen und Laborbefunde angewiesen. Beobachtungen und Feststellungen von Polizeibeamten haben hierbei einen besonderen Stellenwert, da diese in der Regel den ersten direkten Kontakt zum Verkehrsteilnehmer in zeitlicher Nähe zu einem Vorfall haben.

In einer Standardisierung von polizeilichen Maßnahmen zur Feststellung von psychophysischen Leistungseinbußen liegt die Chance, die Begutachtungsgrundlage durch eine umfangreichere Informationssammlung zu verbessern. Insbesondere dann, wenn ein zeitnahe Arztkontakt nicht möglich ist. Die Anwendung medizinischer Testverfahren durch medizinische Laien setzt dabei allerdings zwingend eine entsprechende verbindliche Schulung der durchführenden Polizeibeamten voraus, um eine qualifizierte Feststellung von Leistungsdefiziten zu gewährleisten. Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests (SFT) der Polizei können unter diesen Voraussetzungen im Sinne einer Verdachtsgewinnung Hinweise auf eine Fahrunsicherheit zum Erfassungszeitpunkt liefern. SFT können eine gutachterliche verkehrsmedizinische Einschätzung der Fahrsicherheit unter Würdigung der Gesamtumstände dagegen nicht ersetzen.

Die Beurteilung von Fahreignungsmängeln ist in diesem Zusammenhang aus verkehrsmedizinischer Sicht grenzüberschreitend. Die Überprüfung der Fahreignung liegt in der Zuständigkeit der Fahrerlaubnisbehörde, die sich der gutachterlichen Expertise von für diesen Zweck ausgebildeten Medizinern und Verkehrspsychologen versieht. Gesundheitliche Einschränkungen schließen dabei eine Fahreignung nicht unbedingt aus. Insofern ist hier zwischen polizeilicher Verdachtsgewinnung hinsichtlich der Fahrsicherheit und verkehrsmedizinischer sowie verkehrspsychologischer Begutachtung der Fahreignung zu differenzieren.

**Kurzfassung des Referats**

Fahrtüchtigkeitstests der Polizei

**Rechtsanwalt Marc Mühlán**

Sprecher des Arbeitskreises Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein; Fachanwalt f. Verkehrsrecht

---

Standardisierte Fahrtüchtigkeitstests durch die Polizei werfen verschiedene rechtliche Fragen auf, die sorgfältig abzuklären sind.

Für standardisierte Fahrtüchtigkeitstests durch die Polizei ist eine konkrete Verdachtsschwelle festzulegen und einzuhalten. Denn die Aufforderung an die Verkehrsteilnehmenden, an den Fahrtüchtigkeitstests mitzuwirken, wäre anderenfalls keine von einer Eingriffsgrundlage gedeckte Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Eine anlasslose Überprüfung ist zu vermeiden.

Die Belehrung über die Freiwilligkeit der Maßnahme muss in einer gewissen Ausführlichkeit erfolgen. Die Verkehrsteilnehmerinnen müssen verstehen und nachvollziehen können, dass es sich nicht um bedingungslos zu befolgende Weisungen von Polizeivollzugsbeamten handelt, sondern um freundliche Bitten, die von Verkehrsteilnehmerinnen ohne rechtliche Konsequenzen verweigert werden dürfen. Auch der Zeitpunkt der Belehrung ist festzulegen.

Die Belehrung muss auch den Zweck der Maßnahme umfassen. Denn den Verkehrsteilnehmerinnen muss klar sein, dass die eigene Mitwirkung zur Schaffung von Tatsachengrundlagen führen kann, die entweder die Einleitung eines Strafverfahrens ermöglichen oder die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zur Vorbereitung einer Fahrerlaubnisentziehung. Wenn während der Durchführung des standardisierten Fahrtüchtigkeitstests eine Verdachtslage entsteht, die den Verdacht einer Straftat begründet, ist gegebenenfalls erneut zu belehren.

Die standardisierten Fahrtüchtigkeitstests müssen berücksichtigen, dass Polizeibeamte medizinische Laien sind. Dies ist sowohl bei der Durchführung der Tests als auch bei der späteren Auswertung zwingend zu beachten.

Auch an die Dokumentation des durchgeführten Fahrtüchtigkeitstests sind qualifizierte Anforderungen zu stellen. Diese müssen dem Umstand Rechnung tragen, dass die durchführenden Beamtinnen insbesondere von den Verwaltungsbehörden und -gerichten später nicht mehr angehört werden, sondern dort die schriftliche Dokumentation Entscheidungsgrundlage ist. Besondere Sorgfalt bei der konzeptionellen Erstellung der Erfassungsbögen und deren Bearbeitung ist daher erforderlich.